

Bedingungen für die Gestattung eines Aufbruchs

1. Vor Arbeitsbeginn ist bei der Polizei und beim Ordnungsamt als Straßenverkehrsbehörde wegen der Genehmigung der erforderlichen Absperrungen und Umleitungen vorzusprechen. Bei den in der Anlage aufgeführten Versorgungsträgern ist nachzufragen, inwieweit sich unterirdische Leitungen an der Aufbruchstelle befinden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ochtrup -Untere Denkmalbehörde- und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918880) unverzüglich anzuzeigen (§§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
2. Baubeginn und Fertigstellung ist der Abteilung Straßenbau des Bauamtes Ochtrup schriftlich anzuzeigen.
3. Alle verkehrspolizeilichen Kennzeichnungs-, Absperrungs- und Umleitungsmaßnahmen einschl. Beleuchtung nach Dunkelheit sind nach Weisung der Polizei und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen.
4. Für die sonstige Sicherung der Baustelle sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zugrunde zu legen.
5. Die Verkehrswege sind sauber und rutschfrei zu halten. Die Straßenrinnen und die Straßensinkkästen sind zum Abfluss freizuhalten.
6. Werden andere Versorgungsleitungen angetroffen oder gar beschädigt, sind der zuständige Versorgungsträger und die Abteilung Straßenbau sofort zu verständigen. Die erf. Maßnahmen zum Schutz dieser Leitungen sind vorzusehen. Dabei gilt für die Postkabel die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom.
7. Den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsamtes sowie des zuständigen Sachbearbeiters der Abteilung Straßenbau ist Folge zu leisten.
8. Die Grabenverfüllung innerhalb der Straße und der befestigten Gehwege wird wie folgt vorgenommen:
Vorhandener bindiger Boden ist grundsätzlich abzufahren. Die Baugrube ist mit lehmfreien, körnigem Sand aufzufüllen und in Lagen von 20 cm standfest zu verdichten. Die Schotterlage ist in einer Stärke von 20 cm (ca. 450 kg/m²) einzubauen und standfest zu verdichten.
Bei Aufbrüchen im asphaltierten Straßenbereich sind die vorh. Asphaltsschichten nach Einbau und Verdichtung der ungeb. Schichten beidseitig mind. 20 cm breiter als die entstandene Baugrube zurückzuschneiden. Es ist mindestens eine 8 cm starke bit. Tragdeckschicht 0/16 mm einzubauen.
Bei endausgebauten Straßen sind die Asphaltsschichten entsprechend dem ursprünglichen Aufbau einzubauen. Die Anschlüsse an die vorhandenen Asphaltsschichten sind sauber und scharfkantig zu schneiden, um Projektionsrisse zu vermeiden.
Bei Aufbrüchen im gepflasterten Verkehrsbereich wird das zuvor aufgenommene und gesäuberte Pflaster bzw. Gehwegplatten auf einem geeigneten Pflasterbett, max. 4 cm, bestehend aus 50 % Granulatasche und 50 % Mauersand 0/2 mm, oder gleichwertig, höhengerecht verlegt. Beschädigtes Pflaster bzw. Platten können beim städt. Baubetriebshof ausgetauscht werden.
Ansonsten ist die Angabe der städt. Bauaufsicht maßgebend.
9. Für alle Schäden, die dem Baulastträger oder Dritten im Zuge der Baumaßnahme und als Folge unsachgemäßer Verfüllung der Baugrube und durch unsachgemäßen Deckenschluss entstehen, haftet der Antragsteller gegenüber der Stadt Ochtrup oder dem Geschädigten.

10. Der Antragsteller verpflichtet sich, in vollem Umfange Ersatz zu leisten und die Stadt von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, wenn diese wegen eines solchen Schadens von dritter Seite in Anspruch genommen werden sollte.
11. Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (Aufgrabungen, Leitungsverlegungen) nach DIN 18920:
 - a) Es ist untersagt, Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Verboten sind insbesondere Baumaßnahmen, die den für Bäume lebensnotwendigen Wurzelbereich schädigen könnten.
 - b) Bei Leitungsverlegungen sollten nach DIN 18920 Wurzelbereiche nur unterfahren bzw. durchbohrt werden. Ist dieses nicht möglich, dürfen Aufgrabungen wegen der Gefahr des Wurzelbruches nur in Handarbeit erfolgen und bei Bäumen nicht näher als 2,50 m (in begründeten Einzelfällen 1,50 m) vom Stamm durchgeführt werden.
 - c) Bei Sträuchern bzw. Strauchhecken ist ein Mindestabstand von 1,50 m (in begründeten Einzelfällen 1,00 m) von den Stämmen einzuhalten.
 - d) Näheres regelt die DIN-Norm 18920.
 - e) Ausnahmen sind mit dem Umweltbeauftragten (Tel. 73-340) der Stadt Ochtrup abzusprechen.
 - f) Für den Innenbereich der Stadt Ochtrup werden die Baumschutz-Vorschriften der DIN 18920 in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich festgelegt. Danach können Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 12 Abs. 2 mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Wegen der gemeinsamen Trassenbegehung ist ein Termin mit Herrn Heufert (Tel. 0160/97866397) vom Baubetriebshof abzustimmen.